

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1671 -

Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen und zur Änderung der Zuständigkeit für die Einrichtung der zentralen Überwachungsstelle

Berichterstattung:

Frau Abgeordnete Marx

Beratungsverlauf:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 23. Sitzung am 11. September 2025 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 22. Oktober 2025, in seiner 13. Sitzung am 30. Oktober 2025 und in seiner 14. Sitzung am 26. November 2025 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Er hat dem Landtag daraufhin eine Beschlussempfehlung unter Ausklammerung und Zurückstellung der Artikel 2 Nummern 3 bis 5, Artikel 3 und Artikel 5 zur Fortberatung im Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (vergleiche Drucksache 8/2432) vorgelegt.

Der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 28. Januar 2026 abschließend beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird – unter Berücksichtigung der gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Justiz, Migration und Verbraucherschutz in Drucksache 8/2432 zunächst ausgeklammerten und zurückgestellten Artikel 2 Nummern 3 bis 5, Artikel 3 und Artikel 5 – in folgender Fassung angenommen:

**„Thüringer Gesetz
zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen
und zur Ausweitung der Schutzvorkehrungen
bei Vollstreckungshandlungen“**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

1. § 13a erhält folgende Fassung:

**,§ 13a
Befugnisse der Gerichtsvollzieher**

(1) Der Gerichtsvollzieher kann zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für Leib oder Leben bei Vollstreckungsmaßnahmen vor deren Durchführung bei der für den Wohnort des Schuldners zuständigen Behörde anfragen, ob der Schuldner Halter eines gefährlichen Tieres nach § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(2) Auf eine Anfrage nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde unverzüglich die entsprechende Auskunft zu erteilen.

(3) Hinsichtlich des Inhalts des Auskunftsersuchens, der Information des Betroffenen sowie der Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt § 757a Abs. 2 und 5 der Zivilprozessordnung entsprechend.⁴

2. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

**,§ 13b
Verwendung mobiler Alarmgeräte durch Justizbedienstete**

(1) Justizbedienstete können bei einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ausschließlich zum Zweck ihres Schutzes mittels mobiler Alarmgeräte Tonaufnahmen am Einsatzort anfertigen und an eine Leitstelle übermitteln; dies ist auch dann zulässig, wenn sich der Einsatzort in einer Wohnung befindet. Die zu einer Maßnahme nach Satz 1 berechtigten Justizbediensteten sowie die Leitstelle bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Maßnahme darf verdeckt durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre, wenn die betroffene Person bei Beginn oder im Verlauf der Maßnahme darüber informiert würde. Die Anfertigung von Tonaufnahmen und deren Übermittlung an die Leitstelle sind unverzüglich zu unterbrechen, sobald die dringende Gefahr nicht mehr besteht.

(2) Die Leitstelle kann die übermittelten Tonaufnahmen nach vorheriger Prüfung zu demselben Zweck speichern und bei Vorliegen einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine Tonverbindung zum Mithören durch die Polizei herstellen. Der Präsi-

dent des Oberlandesgerichts kann sich zum Zweck der Einrichtung und des Betriebs der Leitstelle eines privaten Anbieters im Rahmen der Auftragsverarbeitung bedienen.

(3) Soweit die Tonaufnahmen in einer Wohnung angefertigt werden, müssen diese durch die verantwortlichen Stellen zur Sicherung der Zweckbindung entsprechend gekennzeichnet werden.

(4) Die Leitstelle unterrichtet die betroffenen Personen über die Anfertigung, Speicherung und Übermittlung von Tonaufnahmen, sobald keine dringende Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 mehr vorliegt und sich durch die Unterrichtung keine weitere derartige Gefahr ergibt.

(5) Soweit eine Speicherung der Tonaufnahmen durch die Leitstelle erfolgt und keine dringende Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 mehr vorliegt, dürfen die Tonaufnahmen neben einer Verwendung nach Absatz 6 nur noch zur Unterrichtung der betroffenen Personen, für die Kontrolle seitens des Datenschutzbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie zur gerichtlichen Kontrolle verwendet werden. Nach Ablauf von einem Jahr nach der Unterrichtung der betroffenen Personen sind die Tonaufnahmen zu löschen, soweit bis dahin kein gerichtliches Verfahren im Hinblick auf die Anfertigung, Speicherung oder Übermittlung von Tonaufnahmen anhängig ist; ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, sind die Tonaufnahmen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(6) Eine anderweitige Verwendung der Tonaufnahmen zu Zwecken der Abwehr einer dringenden Gefahr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Eine Verwendung der Tonaufnahmen für Zwecke der Strafverfolgung ist nach Maßgabe der strafprozessualen Bestimmungen zulässig.'

3. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24
Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

(2) Durch § 13b Abs. 1 und 2 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.'

Artikel 2
Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

In § 24 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 13a Abs. 2 bis 6 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 13a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Dr. Weißkopf
stellvertretender Vorsitzender